



Vertragsbedingungen: Da die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Zeit zu Zeit gemäß den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen aktualisiert werden, empfehlen wir unseren Gästen, unsere aktuellen allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Rate zu ziehen, die zum Zeitpunkt der Buchung gelten.

1. Anwendbare Vorschriften

Der Kreuzfahrt-Vertrag untersteht den nachfolgenden AGB, sowie allen individuellen Abmachungen zwischen dem Passagier und dem Reisebüro, welche vor Vertragsabschluss von Costa Crociere S.p.A. oder deren Hilfsperson(en) („Veranstalter“) bestätigt wurden. Den vorliegenden AGB gehen im konkreten Einzelfall vorrangig geltende, spezielle Vertragsbedingungen, welche dem Passagier als Bestandteil von konkreten Broschüren, Prospekten und Katalogen bereits abgegeben wurden, vor. Der Vertrag untersteht weiter dem italienischen Gesetz Nr. 111 vom 17. März 1995 sowie, soweit anwendbar, der Athener Übereinkunft vom 13. Dezember 1974, mit Abänderung durch das Londoner Protokoll vom 19. November 1976. Ergänzend kommen die Vorschriften der italienischen Schifffahrtsordnung über Personentransporte zur Anwendung. Die einzelnen Klauseln der genannten Vertragsbedingungen sind voneinander unabhängig. Die völlige oder teilweise Ungültigkeit einer einzelnen Klausel oder eines einzelnen Paragraphen hat nicht die Ungültigkeit irgendeiner anderen Klausel oder eines anderen Paragraphen der vorliegenden AGB zur Folge.

2. Vertragsabschluss

Der Kreuzfahrt-Vertrag wird zwischen dem Passagier und dem durch den Veranstalter lizenzierten Reisebüro als indirekter Vertreter des jeweiligen Veranstalters abgeschlossen. Der Vertrag wird rechtswirksam, falls der Passagier, welcher die Bestätigung einer Kabinenreservation vom Reisebüro/Veranstalter erhalten hat, in der Regel innert zwei Tagen ein vollständig ausgefülltes Vertragsangebot mit den Mindestangaben gemäss Angebotsformular im Katalog des Veranstalters, an das Reisebüro per A-Post zurücksendet (Datum Poststempel). Mit Eintreffen des vom Passagier vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Vertragsangebotes beim Reisebüro innert der mit der Kabinenreservation angesetzten Frist kommt der Kreuzfahrtvertrag zu Stande.

Bei elektronischen Direktbuchungen im WEB drückt der Passagier am Ende des Buchungsvorganges das vollständig ausgefüllte Angebotsformular aus und sendet dieses innert zwei Tagen unterzeichnet direkt per A-Post an Costa Kreuzfahrten GmbH, Stampfenbachstrasse 61, 8006 Zürich (Datum Poststempel). Mit Eintreffen des vom Passagier vollständig ausgefüllten, unterzeichneten sowie innert zwei Tagen seit der elektronischen Buchung versendeten Vertragsangebotes kommt der Kreuzfahrtvertrag zu Stande.

3. Zahlungen

Gleichzeitig mit Vertragsabschluss sind 15% des Kreuzfahrtpreises (inkl. allfällige Flüge, Transfers, Taxen und andere Zusatzleistungen) als Anzahlung zu bezahlen, während der Rest spätestens 30 Tage vor Abfahrt des Schiffes zu bezahlen, während der Rest spätestens 30 Tage vor Abfahrt des Schiffes abgeschlossen werden, ist der gesamte Kreuzfahrtpreis sofort zu bezahlen. Die Zahlungen haben an das Reisebüro zu erfolgen, welches die Kabinenreservation bestätigt hat, resp. direkt an Costa Kreuzfahrten GmbH, Stampfenbachstrasse 61, 8006 Zürich im Fall von elektronischer Direktbuchung. Das obligatorische Serviceentgelt, welches im Vertragsangebot betraglich bekannt gegeben wurde, wird am Ende der Kreuzfahrt fällig und direkt an Bord bezahlt. Zahlungen, die nicht innert der vorgenannten Fristen erfolgen, stellen eine Vertragsverletzung dar und bewirken automatisch die Auflösung des Kreuzfahrt-Vertrages. Für weiteren, nachweisbaren Schaden hat der Veranstalter eine Entschädigungsforderung gegen den Passagier. Die Tickets als Berechtigungsausweis für den Zugang an Bord des Schiffes erhält der Passagier nach vollständiger Bezahlung des Kreuzfahrtpreises bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der Kreuzfahrt zugestellt. Nach Erhalt hat der Passagier das Ticket auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und sichumgehend zu melden, falls

Unstimmigkeiten vorhanden sind.

4. Leistungs- und Preisänderungen

Die im Vertrag angegebenen Preise können bis zum 21. Tag vor Abfahrt des Schiffes ausschliesslich aufgrund von Änderungen der Transportkosten inkl. Treibstoffkosten wie folgt zu Gunsten des Veranstalters abgeändert werden:

bei Anstieg der Treibstoffkosten um weniger als 10 % wird der Kreuzfahrtpreis nicht erhöht;

bei Anstieg der Treibstoffkosten um 10 % wird der Kreuzfahrtpreis (ausgenommen davon nicht betroffene Flüge, Transfers, Taxen und andere Zusatzleistungen) um 3 % erhöht;

bei Anstieg der Treibstoffkosten um mehr als 10 % wird der Kreuzfahrtpreis linear proportional erhöht, ausgehend von der Basis von 3 % pro 10 % Anstieg. Beispiel: Beträgt der Anstieg des Treibstoffpreises 15 %, wird der Kreuzfahrtpreis um 4,5 % erhöht; beträgt der Anstieg des Treibstoffpreises 30 %, wird der Kreuzfahrtpreis um 9 % erhöht. Ausgegangen wird von den durchschnittlichen Treibstoffkosten im März 2012. Zu diesem Zeitpunkt waren die Treibstoffkosten wie folgt berechnet: EUR 394 pro metrische Tonne, Platts IFO380 556 EUR (exchange rate USD 1 = EUR 0.7568);

bei Anstieg der Gebühren und Abgaben auf Dienstleistungen wie Steuern, Lande-, Flughafen- oder Verschiffungsgebühren in den Häfen und auf den Flughäfen;

bei Änderung der Wechselkurse, die auf das fragliche Vertragspaket zur Anwendung gelangen, zu Lasten des Veranstalters. Für solche Änderungen wird ebenfalls vom Wechselkurs und von den Kosten der Dienstleistungen ausgegangen, wie sie zum Zeitpunkt der Drucklegung des Reisekatalogs in Kraft waren.

Ist der Veranstalter vor der Abreise gezwungen, ein wesentliches Vertragsselement, wozu auch der Kreuzfahrtpreis gehört, erheblich zu ändern, macht er dem Passagier hiervon spätestens 21 Tage vor dem Abfahrtstermin des Schiffes Mitteilung. Als erheblich wird eine Erhöhung des Kreuzfahrtpreises um mehr als 10 % angesehen oder irgendeine Änderung von wesentlichen, grundlegenden Elementen, welche den erwarteten Nutzen der Kreuzfahrt gesamthaft beeinflussen. Der Passagier, der eine Mitteilung über die Änderung eines wesentlichen Elementes oder über die Abänderung des Kreuzfahrtpreises von mehr als 10 % erhält, ist berechtigt, vom Vertrag ohne Entschädigungspflicht zurückzutreten.

Der Passagier kann die Änderung akzeptieren, welche damit Bestandteil des Kreuzfahrt-Vertrages wird. Der Passagier muss dem Veranstalter seinen Rücktrittsentscheid innerhalb von zwei Arbeitstagen, nachdem ihm die wesentliche Änderung bekannt geworden ist, schriftlich mitteilen. Die Mitteilung an sein Reisebüro, welches die Kabinenreservation bestätigt hatte, resp. an Costa Kreuzfahrten GmbH bei elektronischen Direktbuchungen, genügt. Erfolgt keine rechtzeitige Rücktrittsmeldung, geht der Veranstalter davon aus, dass die wesentliche Änderung vom Passagier akzeptiert worden ist. Falls der Veranstalter nach Abreise einen wichtigen Teil der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen nicht erbringen kann, sucht er alternative Lösungen, die sich mit den Anforderungen der Technik und Sicherheit der Schifffahrt vereinbaren lassen, ohne dass dies Preiserhöhungen zulasten des Passagiers zur Folge hat. Falls die so erbrachten Leistungen von erheblich geringerem Wert sind als die ursprünglich vorgesehenen Leistungen, leistet der Veranstalter dem Passagier eine Rückzahlung im Rahmen des geringeren Wertes.

Sollte sich eine alternative Lösung als unmöglich erweisen oder sollte die vom Veranstalter angebotene Lösung vom Passagier aus ernsthaften, gerechtfertigten und belegten Gründen abgelehnt werden, stellt der Veranstalter dem Passagier ohne Preiszuschlag ein Transportmittel für die Rückkehr zum Abreiseort oder an einen anderen, vereinbarten Ort zur Verfügung. Der Veranstalter zahlt dem Passagier den Wert der nicht erbrachten Leistungen zurück, abzüglich der vom Veranstalter bereits aufgewendeten Kosten für den bereits erbrachten Teil der Leistung sowie einer allfälligen Ersatzleistung (z.B. ausserordentlicher Rücktransport).

Der Veranstalter ist berechtigt, das vorgesehene Schiff durch ein anderes zu ersetzen, das entsprechende Merkmale aufweist, falls sich dies aus technischen, strategischen oder anderen Gründen als notwendig erweisen sollte. Diese Änderung bedeutet keine „wesentliche Änderung der Reise“ im Sinne dieser Bestimmung. Im Übrigen ist der Veranstalter und an seiner Stelle der Kapitän des Schiffes befugt, die Reiseroute der Kreuzfahrt nach eigenem Ermessen, insbesondere auch aufgrund höherer Gewalt oder aus Gründen der Sicherheit für das Schiff und die Passagiere, zu ändern. Die Ausübung dieser Befugnis bedeutet ebenfalls keine „wesentliche Änderung der Reise“ im Sinne dieser Bestimmung. Über die vorgenannten Rechte des Passagiers hinausgehende

Schadenersatzansprüche des Passagiers sind ausgeschlossen, soweit diese im konkreten Einzelfall gesetzlich und völkerrechtlich nicht zwingend vorgeschrieben sind.

5. Rücktritt oder Umbuchung durch den Passagier

Der Passagier kann nur dann kostenfrei vom Vertrag zurücktreten, wenn ihm vom Veranstalter eine wesentliche Vertragsänderung im Sinne der vorgenannten Ziffer 4 Abs. 2 ff. AGB mitgeteilt worden ist. Tritt der Passagier in einem solchen Fall zurück, hat er das Recht, eine andere Kreuzfahrt zu buchen oder sich den zu diesem Zeitpunkt bereits bezahlten Teil des Kreuzfahrtpreises zurückzahlen zu lassen. Die andere Kreuzfahrt, für die sich der Passagier entscheidet, muss den gleichen Wert wie die ursprünglich vorgesehene haben. Wenn der Veranstalter nicht in der Lage ist eine Kreuzfahrt gleichen oder höheren Werts anzubieten, hat der Passagier Anrecht auf Rückerstattung der Differenz.

Bis zu Beginn der nachfolgenden Annullierungsfristen erhebt der Veranstalter für Annullierungen oder Änderungen (z.B. Namensänderungen, Änderungen des Reisedatums, Umbuchung der Unterkunft etc.) eine Bearbeitungsgebühr von CHF 40.00 pro Person. Der Passagier, der aus anderen als den in den vorangegangenen Abschnitten dieses Artikels vorgesehenen Gründen vom Vertrag zurück tritt, schuldet dem Veranstalter eine entsprechende, pauschalisierte Entschädigung. Es gelten die folgenden Entschädigungspflichten bei jeweiliger Annullierung der Kreuzfahrt:

Annulationsdatum vor Datum Reisebeginn	Reisedauer: bis u. mit 9 Tage	Reisedauer: über 9 Tage	WeltreiseCosta Deliziosa 2014	2013 Costa neoRomantica
5 Tage oder weniger	100%	100%	100%	100%
10 bis 6 Tage	75%	100%	100%	100%
15 bis 11 Tage	75%	75%	100%	100%
30 bis 16 Tage	50%	75%	100%	100%
45 bis 31 Tage	25%	50%	75%	75%
54 bis 46 Tage	10%	50%	75%	75%
59 bis 55 Tage	10%	50%	50%	50%
69 bis 60 Tage	CHF 40/Person	25%	30%	30%
89 bis 70 Tage	CHF 40/Person	25%	25%	25%
90 Tage oder mehr	CHF 40/Person	CHF 40/Person	15%	15%

Insbesondere Passagiere, die 5 Tage oder noch später vor Abfahrtsdatum annullieren, oder die nicht rechtzeitig vor der Abfahrt des Schiffes eingeschifft haben oder ihre Reise aus anderweitigen, nicht vom Veranstalter zu vertretenden Gründen nicht antreten können oder wollen, haben kein Anrecht auf eine Rückerstattung und die Annullationskosten betragen 100 %. Betrifft der Rücktritt einen Platz in einer Doppel- oder Mehrbettkabine so beträgt der pauschalisierte Schadenersatzanspruch in der Regel 100 % des Kreuzfahrtpreises des zurücktretenden Passagiers. Eine Annullationskostenversicherung gemäss Ziff. 16 der AGB wird deshalb dringend empfohlen.

5.1. FLEXPREIS

Der FlexPreis bietet die perfekte Möglichkeit, Ihre Kreuzfahrt zu einem unschlagbaren Preis zu buchen und dabei alle Einrichtungen und Bordservices zu nutzen. Ideal für alle, die ihre Kabine nicht unbedingt selbst wählen möchten, denn unser System weist Ihnen automatisch, spätestens 7 Tage vor Abreise, die beste freie Classic Kabine, der von Ihnen gebuchten Kategorie (Innen, Aussen mit Meerblick oder Balkon mit Meerblick) zu. Bei Buchung einer Kabine zum FlexPreis werden Ihnen keine CostaClub-Punkte gutgeschrieben und Sie können keine Punkte sammeln, die Sie normalerweise für die getätigten Ausgaben an Bord erhalten hätten. Der FlexPreis ist nicht kombinierbar mit dem 5% Frequent-Guest- Rabatt und anderen Rabatten, Promotionen oder Gutscheinen. Bei der Buchung einer Kreuzfahrt zum FlexPreis werden keine Optionen vergeben, die Reservation muss unmittelbar bestätigt werden. Eine Anzahlung von 15% des Reisepreises wird bei Erhalt der Reisebestätigung/Rechnung fällig. Die Restzahlung ist spätestens 60 Tage vor Reiseantritt zu leisten. Sofern zwischen Erhalt der Reisebestätigung und der Abreise weniger als 30 Tage liegen, ist der Gesamtpreis sofort fällig. Bei einer eventuellen Annullations werden umgehend 100% Annullationskosten berechnet, unabhängig von den Berechnungen für Reisepreise aus dem Katalog.

6. Austausch von Passagieren

Ein Passagier, der auf die Kreuzfahrt verzichten will, kann sich durch eine andere Person ersetzen lassen, wenn der Veranstalter spätestens 4 Arbeitstage vor dem für die Abfahrt des Schiffes, und bei zusätzlich vereinbarter Zuführung per Land- oder Luftweg 4 Arbeitstage vor Abfahrt des jeweiligen Zuführungstransportmittels, festgesetzten Tag schriftlich das vollständig ausgefüllte und vom neuen Passagier unterzeichnete Vertragsangebot erhält und wenn keine Hinderungsgründe im Zusammenhang mit dem Reisepass, den Visa, den Gesundheitsbescheinigungen, der Unterbringungen im Hotel, den Transportdiensten oder aus anderen Gründen vorliegen, welche die Wahrnehmung der Kreuzfahrt durch eine andere Person als die des verzichtenden Passagiers unmöglich machen. Zudem ist der Ersatzpassagier verpflichtet, nach seiner Akzeptierung durch den Veranstalter sofort den vollen Kreuzfahrtpreis an das ursprüngliche Reisebüro oder direkt an den Veranstalter zu bezahlen, soweit dieser Preis nicht bereits vom verzichtenden Passagier bezahlt worden ist. Der verzichtende Passagier haftet gesamtschuldnerisch mit dem eintretenden Ersatzpassagier für die Bezahlung des gesamten Kreuzfahrtpreises sowie für die durch die Umbuchung allenfalls entstandenen Mehrkosten. Erst nach Bezahlung des gesamten Kreuzfahrtpreises ist das Ticket übertragbar und für den Ersatzpassagier gültig. Eine Rückerstattung des teilweise oder vollständig bezahlten Kreuzfahrtpreises an den verzichtenden Passagier findet nicht statt.

7. Vom Veranstalter abgesagte Durchführung

Der Passagier kann die in Ziffer 5 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechte insbesondere auch in dem Fall ausüben, in dem der Veranstalter selber vor Abreisetermin aus irgendeinem Grund die vertraglich vereinbarte Kreuzfahrt absagt, sofern diese Absage nicht durch den Passagier selber verursacht worden ist.

8. Pflichten der Passagiere

Jeder Passagier muss mit einem persönlichen Reisepass oder einem anderen, für alle von der Reiseroute angelaufenen Länder gültigen Reise-Dokument ausgestattet sein. Ferner besorgt der Passagier eigenverantwortlich sämtliche erforderlichen Aufenthalts- und Transitvisa sowie Gesundheitsbescheinigungen, soweit diese vorgeschrieben sind. Das Reisebüro erteilt die erforderlichen Auskünfte und erfasst in der Regel die erforderlichen Daten während des Buchungsvorganges. Sofern der Passagier die Daten nicht während des Buchungsvorganges zur Verfügung gestellt hat, ist er verpflichtet, bis spätestens 4 Wochen vor dem Beginn der Kreuzfahrt alle noch fehlenden Daten dem Reisebüro vollständig nachzuliefern oder diese selber anhand der Buchungsnummer im Web-Checkin online einzugeben. Darüber hinaus muss jeder Passagier die Regeln normaler Vorsicht und Sorgfalt beachten und alle vom Veranstalter erteilten Anordnungen sowie alle Vorschriften und administrativen oder gesetzlichen Anordnungen, die mit der Reise zusammenhängen, einhalten. Der Passagier haftet für alle Schäden, die der Veranstalter wegen der Nichteinhaltung der vorstehend angegebenen Verpflichtungen erleidet. Insbesondere haftet der Passagier für alle Schäden, die er am Schiff oder seinen Geräten und Ausrüstungsgegenständen verursacht. Ferner haftet er für alle Schäden, die er anderen Passagieren oder sonstigen Dritten zufügt. Weiter haftet der Passagier dem Veranstalter für alle Übertretungen, Geldbussen und Kosten, für welche der Veranstalter wegen eines Verhaltens des Passagiers seitens der Hafen-, Zoll- und Gesundheitsbehörden oder anderer Behörden irgendeines der angelaufenen Länder in Anspruch genommen wird.

Der Passagier ist verpflichtet, dem Veranstalter alle Unterlagen, Informationen und Angaben zu liefern, die für die Ausübung des Eintrittsrechtes des Veranstalters auf der Basis des letzten Absatzes von Ziffer 11 dieser AGB gegenüber Dritten nützlich sind, welche für eventuell vom Passagier erlittene Schäden verantwortlich sind. Verletzt der Passagier diese Verpflichtung, erhält er vom Veranstalter oder von Dritten keinen Ersatz für allenfalls erlittene Schäden, sondern wird dem Veranstalter allenfalls selber verantwortlich. Dem Passagier ist es verboten, Handelswaren, ausfuhrbeschränkte Kunstobjekte, lebende Tiere, Waffen, Munition, Sprengstoff, brennbare, giftige oder gefährliche Substanzen, Drogen, sowie weitere im betreffenden Land verbotene oder dem Privatrechtsverkehr entzogene oder verkehrsbeschränkte Gegenstände und oder Stoffe ohne Sondergenehmigung der Behörden sowie ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des Veranstalters an Bord zu bringen. Für Medikamente, welche rezeptpflichtig sind, hat der Passagier ein ärztliches Attest an Bord zu bringen. Medikamente mit Substanzen, von welchen nicht klar ist, ob sie im angelaufenen Land verboten sind, dürfen nur bei medizinischer Indikation sowie unter gleichzeitiger Mitführung des ärztlichen Attests von Bord des Schiffes an Land mitgenommen werden. Der Passagier ist verpflichtet, sich beim Hausarzt vor der Abreise diesbezüglich

zu erkundigen und sich die erforderlichen Atteste ausstellen zu lassen. Entsprechend den Gesundheitsrichtlinien des Veranstalters informieren wir alle werdenden Mütter, dass diese nur bis zum Ende der 24. Schwangerschaftswoche mitreisen können. Stichtag ist der Zeitpunkt der Einschiffung. Die betroffenen Reisenden werden gebeten, ein ärztliches Attest in englischer Sprache vom behandelnden Arzt, welches die Reisefähigkeit von Mutter und Kind nach menschlichem Ermessen ohne besondere Einschränkungen bejaht (Fehlen eines begründeten Gefahrenpotentials aufgrund des bisherigen Schwangerschaftsverlaufs sowie einer allfällig vorbestehenden, familiären Vorbelastung), mitzuführen, welches nicht älter als eine Woche ist. Das Schreiben muss den errechneten, voraussichtlichen Geburtstermin enthalten und feststellen, dass keine Risikoschwangerschaft vorliegt. Am Tag der Einschiffung ist dieses Attest mit den Reiseunterlagen beim Check-In un-
aufgefordert vorzulegen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ausstattung mit medizinischen Geräten für Schwangere und Neugeborene sowie Säuglinge an Bord nur eingeschränkt vorhanden ist. Aus Sicherheitsgründen gelten zudem für Säuglinge die folgenden Mindestalter als Voraussetzung der Reisetilnahme: Mindestens 6 Monate für Kreuzfahrten bis zu 14 Tagen Dauer und mindestens 12 Monate für Kreuzfahrten ab 15 Tagen Dauer sowie für alle Transozean-Kreuzfahrten. Der Passagier ist dazu verpflichtet, an allen Übungen (Anweisungen, die den Kunden gegeben werden) und vor allem an den Rettungsübungen die von der Reederei durchführt teilzunehmen.

9. Vollmachten des Kapitäns

Der Kapitän des Schiffes kann nach eigenem Ermessen u.a. entscheiden, Lotsen beizuziehen oder auf den Beizug von Lotsen zu verzichten, andere Schiffe ins Schlepptau zu nehmen und Hilfe zu leisten, von der gewöhnlichen Fahrtroute abzuweichen, jeden Hafen anzulaufen, unabhängig von der Reiseroute des Schiffes, oder Passagiere samt Gepäck auf ein anderes Schiff zur Weiterreise zu verlegen. Der Veranstalter und an seiner Stelle der Kapitän des Schiffes ist befugt, jedem Passagier die Einschiffung zu verweigern, der nach Beurteilung und Ermessen des Kapitäns einen Gesundheitszustand aufweist, welcher es nicht zulässt, die Kreuzfahrt ohne gesundheitliche Komplikationen und/oder weitere Probleme für den betroffenen Passagier oder Dritte zu überstehen. Zudem ist der Veranstalter und an seiner Stelle der Kapitän des Schiffes befugt, während der Kreuzfahrt bei jeder Zwischenlandung einen Passagier an Land zu bringen, dessen Gesundheitszustand eine weitere Teilnahme nicht mehr zulässt oder der eine Gefahr oder nachhaltige Störung für die anderen Passagiere oder die Crew darstellt.

Jeder Passagier untersteht bezüglich der Sicherheit des Schiffes, der Passagiere/Crew und der Navigation der vollen Disziplinargewalt des Kapitäns. Im Besonderen muss der Passagier, sich aller Anweisungen und Aufforderungen, die ihm an Bord gegeben werden, vor allem in Hinsicht der allgemeinen Rettungsübungen, anpassen. Der Veranstalter und an seiner Stelle der Kapitän sind befugt, jede Auflage und Vorschrift durchzusetzen, die von Regierungen oder Behörden aller angelaufenen Staaten oder von Personen verlangt werden, die für oder mit Zustimmung solcher Regierungen oder Behörden oder einer anderen Person handeln oder welche auf der Basis der Kriegsrisikoversicherungsdeckung des Schiffes das Recht haben, solche Auflagen oder Vorschriften aufzuerlegen. Alle Handlungen oder Unterlassungen, die vom Veranstalter oder vom Kapitän in Ausführung solcher Auflagen oder Vorschriften umgesetzt werden, gelten nicht als Vertragsverletzung. Das Ausschiffen der Passagiere und des Gepäcks gemäss solchen Auflagen oder Vorschriften befreit den Veranstalter von jeder Verantwortung für die Fortsetzung der Reise und die Heimkehrung des Passagiers. Im Rahmen der konkreten Umstände und vorhandenen Möglichkeiten steht der Veranstalter dem Passagier diesfalls beratend zur Verfügung.

10. Unterbringung an Bord

Der Veranstalter ist berechtigt, dem Passagier eine andere als die reservierte Kabine zuzuweisen, sofern diese analoge Merkmale aufweist. Falls im Rahmen der Kreuzfahrt vorgesehen, wird die Unterbringung in Hotels, bei Fehlen von offiziell anerkannten Klassifikationen, vom Veranstalter auf der Grundlage eigener Bewertungskriterien der vorhandenen Qualitätsstandards festgelegt.

11. Haftung des Veranstalters

Der Veranstalter und das Reisebüro haften für Schäden, die dem Passagier aufgrund von gänzlicher oder teilweiser Nichterfüllung der vertraglichen Leistungen entstehen, unabhängig davon, ob der Veranstalter, das Reisebüro oder andere Dienstleistungsträger die vertraglichen Leistungen zu erbringen haben. Besondere, ausführende Bestimmungen bleiben vorbehalten. Der Passagier ist verpflichtet alles zu unternehmen, was den Eintritt eines Schadens verhindern oder den Umfang des Schadens vermindern kann.

Für die Inanspruchnahme besonderer Dienstleistungen wie u.a. Ausflüge, Kleiderreinigung gelten die jeweils anwendbaren Bestimmungen. Sofern besondere Dienstleistungen durch Drittanbieter durchgeführt werden, haften primär diese Drittanbieter für die korrekte Leistungserbringung sowie für im Zusammenhang mit der Drittdienstleistungserbringung entstandenen Schäden. Es wird davon ausgegangen, dass der Passagier diese Bestimmungen vor Dienstleistungsbezug unaufgefordert zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat.

Für Gepäckverlust sowie Gepäckbeschädigung wird im Rahmen der konkret anwendbaren, internationalen Abkommen gehaftet. Soweit nach den vorstehenden, zwingenden Bestimmungen zulässig haftet der Veranstalter jedoch nicht für Gepäckschäden, an deren Verursachung ihn kein Verschulden trifft.

Den Veranstalter treffen zudem keine besonderen Sorgfaltspflichten beim Handling sowie bei der Überwachung von anvertrautem Gepäck, weshalb dem Passagier der private Abschluss einer Sachversicherung empfohlen wird. Der Veranstalter haftet nicht für Risiken sowie Schäden, welche aufgrund der Inanspruchnahme elektronischer Kommunikationsmittel sowie des WEB durch den Passagier entstehen oder entstanden sind. Der Veranstalter und das Reisebüro haften insbesondere dann nicht, falls nachgewiesen wird, dass:

der Passagier den Schaden selber verursacht oder verschuldet hat;

Dritte, die nichts mit der Vertragserfüllung zu tun haben, den Schaden verursacht haben;

der Schaden in Folge höherer Gewalt eingetreten ist; oder
der Schaden trotz der gebotenen Sorgfalt eingetreten ist.

12. Begrenzung der Ersatzleistung

Die vom Veranstalter geschuldete Ersatzleistung ist auf keinen Fall höher als die Entschädigung, die in den anwendbaren internationalen Abkommen vorgesehen ist, und zwar sowohl für die vertragliche wie auch für die ausservertragliche Haftung; im Besonderen sind dies das Athener Abkommen vom 13. Dezember 1974, mit Abänderung durch das Londoner Protokoll vom 19. November 1976, und das Brüsseler Abkommen vom 23. April 1970 (ccv). Falls die genannten Bestimmungen geändert werden und/oder neue internationale Abkommen in Kraft treten, welche die Ersatzleistungen für Kreuzfahrtpassagiere betreffen, kommen die geänderten oder neuen Bestimmungen über die Begrenzung der Ersatzleistung zur Anwendung, die im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens in Kraft standen. Unter Berücksichtigung der vorrangig geltenden Bestimmungen gemäss dem voranstehenden Absatz wird die Haftung für alle Schäden ausser Personenschäden im Rahmen des gesetzlich Zulässigen auf das Zweifache des Kreuzfahrtpreises beschränkt.

13. Verwahrung von Wertsachen

Den Passagieren werden auf dem Schiff Schrankfächer für ihre Wertsachen zur Verfügung gestellt; der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Geld, Dokumente, Papiere, Schmuck und Wertgegenstände, die nicht in diesen Schrankfächern verschlossenen untergebracht worden sind. Sofern der Passagier Wertsachen im normalen Gepäck transportiert oder transportieren lässt, tut er dies auf eigenes Risiko.

14. Fürsorgepflicht

Den Veranstalter trifft die Pflicht zur sorgfältigen Durchführung der Reise und der vertraglichen Leistungen gemäss den ihm von Gesetzes wegen auferlegten Pflichten.

15. Beschwerden und Anzeigen

Der Passagier hat Vertragsverletzungen und erlittene Schädigungen sofort schriftlich anzeigen, sobald er diese festgestellt hat. Sind Schäden oder Vertragsverletzungen nicht sofort erkennbar, sind diese dem Veranstalter spätestens 10 Tage nach Beendigung der Kreuzfahrt (Datum der Ausschiffung plus 10; Datum Poststempel) schriftlich anzuzeigen. Der Veranstalter wird dann unverzüglich und in guten Treuen die ihm vorgelegten Beschwerden prüfen und sich nach Möglichkeit um eine rasche und den Verhältnissen angemessene Lösung bemühen. Bei besonderen Dienstleistungen sind Beschwerden direkt bei den betreffenden Drittanbietern zu erheben. Der Passagier ist verpflichtet, im Zusammenhang mit seiner Beschwerde zu allen erforderlichen Abklärungen Hand zu bieten.

16. Reiseversicherung

Es wird dringend empfohlen, sofern nicht bereits vorhanden, bei der Buchung eine umfassende Reiseversicherung, insbesondere u.a. mit Deckung von Annullationskosten sowie Personen-Assistance bei Unfall und Krankheit, aber auch eine Sachversicherung abzuschliessen. Entsprechende Informationen werden durch das Reisebüro im Bedarfsfall zur Verfügung gestellt.

17. Sicherstellungsfonds

Der Veranstalter ist Mitglied des Garantiefonds der Schweizer Reisebranche. An diesen kann sich der Passagier im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des Reisebüros oder des Veranstalters wenden. In der Regel werden der bezahlte Kreuzfahrtpreis bzw. die Rückführungskosten im Falle von Auslandsreisen entschädigt, was aber von den jeweils gültigen Bestimmungen sowie der dazugehörigen Praxis abhängig ist.

18. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für jede Streitigkeit in Zusammenhang mit dem Kreuzfahrt-Vertrag ist ausschliesslich das Gericht in Genua zuständig. Auf den Kreuzfahrtschiffen des Veranstalters, die unter italienischer Flagge laufen, gilt italienisches Recht.

19. Veranstalter

Veranstalter ist Costa Crociere S.p.A., Piazza Piccapietra, 48, 16121 Genova – Italy, sowie die dem Konzern zugehörigen Gesellschaften.

Datenschutz

Gemäß Art. 13 der Gesetzesverordnung Decreto Legislativo Nr. 196 vom 30. Juni 2000 - Datenschutzkodex (nachfolgend „Kodex“) - teilt Ihnen Costa Crociere mit, dass Ihre personenbezogenen Daten (nachfolgend „Daten“), die von Ihnen beim Kauf der Pauschalreise bereitgestellt oder auf andere Weise infolge oder anlässlich Ihrer Kreuzfahrt erhoben werden, gemäß dem genannten Kodex verarbeitet werden. Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt sowohl in Papierform als auch mit elektronischen Mitteln zu den nachstehend genannten Zwecken, wobei die Integrität und die Vertraulichkeit der Daten durch modernste Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet werden: a) Abschluss, Verwaltung und Ausführung der Vertragsverhältnisse zwischen Ihnen und Costa Crociere; b) Erfüllung von Pflichten aus Gesetzen, Verordnungen, nationalen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften sowie aus Anweisungen von gesetzlich dazu ermächtigten Behörden; c) Erstellung von Statistiken und Durchführung von Marktforschungen in anonymisierter Form zum Zwecke der Überprüfung

des Gästeprofiles. Ihre Daten können ausschließlich zu den vorgenannten Zwecken an folgende Kategorien von Rechtssubjekten übermittelt werden:

- Gesellschaften der Costa Crociere-Gruppe;
- Personen, Gesellschaften, Verbände oder Fachbüros/Kanzleien/Praxen, die Dienstleistungen oder Support- und Beratungstätigkeiten für Costa Crociere erbringen;
- Personen, deren Recht auf Zugang zu den Daten von Gesetzesbestimmungen oder sekundären Rechtsvorschriften oder von Anweisungen gesetzlich ermächtigter Behörden, unter anderem Hafenbehörden der Anlegeorte anerkannt ist. Außerdem können sowohl internes Personal in der Eigenschaft als Beauftragte und/oder Verantwortliche der Datenverarbeitung zum Zwecke der Abwicklung des zwischen uns bestehenden Vertragsverhältnisses als auch externe Rechtssubjekte, die zu diesen Zwecken zu Verantwortlichen bestellt wurden, Kenntnis von den Daten erlangen, da diese Personen seitens Costa Crociere mit der Vornahme bestimmter Verarbeitungsvorgänge beauftragt wurden. Die Daten können ebenfalls zu denselben Zwecken ins Ausland an dritte Gesellschaften, die in der Europäischen Union niedergelassen sind oder auch nicht, übermittelt werden. Die Bereitstellung der Daten ist für die Vertragsausführung erforderlich. Unter den von Ihnen bereitgestellten Daten befinden sich möglicherweise auch Daten, die vom Kodex als „sensibel“ eingestuft werden. Diese Daten dürfen nur mit Ihrer schriftlichen Einwilligung verarbeitet werden; sollten Sie Ihre Einwilligung nicht erteilen, kann Costa Crociere ihre vertraglichen Pflichten nicht erfüllen. Außerdem kann Costa Crociere mit Ihrer Einwilligung: c) Ihnen Informations-Werbe und/oder Aktionsmaterial, Rabatte, Vergünstigungen, Einladungen, Teilnahmeunterlagen für Preisausschreiben per Post, E-Mail, Handy, SMS, Fax und Festnetz zusenden; d) Profilerstellungen vornehmen (Analyse von Konsumgewohnheiten und -entscheidungen zur Entwicklung von Strategien für das Marketing, auch personalisiertes); e) Ihre Daten an Gesellschaften der Costa Crociere-Gruppe und an Geschäftspartner von Costa Crociere zwecks Übersendung von Informations- oder Werbematerial seitens Letzterer übermitteln. Wir teilen Ihnen ebenfalls mit, dass Sie bei Costa Crociere die Ausübung Ihrer Rechte gemäß Art. 7 des Kodex beantragen können, demzufolge der Betroffene bestimmte Rechte ausüben kann; so hat er unter anderem das Recht, vom Träger der Datenverarbeitung eine Bestätigung über das Vorhandensein personenbezogener Daten zu erhalten; die Herkunft der Daten sowie die Verfahren und die Zwecke der Verarbeitung zu erfahren; die Löschung, die Umwandlung in eine anonymisierte Form oder die Sperre von gesetzeswidrig verarbeiteten Daten sowie die Aktualisierung, die Berichtigung, falls ein Interesse daran besteht, oder die Ergänzung der Daten zu verlangen; sich aus rechtmäßigen Gründen der Verarbeitung zu widersetzen; einer Benutzung dieser Daten zum Zwecke der Produktinformation oder sonstiger Werbe- oder Marketingaktivitäten zu widersprechen. Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist Costa Crociere SpA mit Rechtssitz in Genua, Piazza Piccapietra 48. Das vollständige aktualisierte Verzeichnis der Verantwortlichen kann am Sitz von Costa Crociere eingesehen werden. Costa Kreuzfahrten – Niederlassung der Costa Crociere S.p.A. (Genua) Stampfenbachstrasse 61 CH-8035 Zürich